



**SATZUNG**  
des  
**Partnerschaftsverein Fritzlär - Casina e.V.**  
(Stand: 19.03.02)

**§1**

- (1) Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Fritzlär - Casina". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namenszug "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fritzlär.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  1. Insbesondere Förderung der Partnerschaft zwischen den Städten Fritzlär und Casina im privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich mit dem Ziel, die Einwohner gegenseitig mit den Lebensverhältnissen in der jeweils anderen Stadt vertraut zu machen und die Verbindung zwischen beiden Städten zu festigen, durch
    - a. Besuchsreisen
    - b. Begegnungen
    - c. Gemeinsame Aktivitäten im Sinne europäischer Einigung
    - d. fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch
  2. Personen oder Gruppen aus Casina, die Fritzlär besuchen, zu betreuen.

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fritzlar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vor-stand.

### **§ 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Ein Ausschluss ist nur bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen möglich; er hat durch den Vorstand mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu erfolgen und muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

### **§ 8**

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag sofort erhoben. Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 9**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Sie ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen wünscht; die Versammlung hat binnen zwei Monaten stattzufinden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Entgegennahme und Genehmigung eines Geschäfts- und Kassenberichtes,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl des Vorstandes,
  4. Wahl zweier Rechnungsprüfer und einer Ersatzperson,
  5. Satzungsänderungen nach vorheriger Ankündigung im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Abstimmung mehrheitlich über geheime oder offene Wahl. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 11**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, eine/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und zwei Beisitzer/innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu der Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (z. B. durch Tod, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein), kann sich der Vorstand durch eigenen Beschluss aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sein. Den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 10 (1) zu berufenen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen, und die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.

## **§ 12**

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen werden von dem/der Schriftführer/in - bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes - Protokolle gefertigt, die von die-sem bzw. dieser und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## **§ 13**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14**

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Mitglieder. Schriftliche Willenserklärungen sind zulässig.

Fritzlar, den 08. März 2002